



Gmelich + Söhne GmbH
Kreuzstr. 65
D-71723 Grossbottwar

Tel: +49(0)7148/9615-0
Fax: +49(0)7148/9615-111
eMail: info@gmelich.de

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Gmelich + Söhne GmbH

I. Geltung der Bedingungen

1. Gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen – jedoch nicht gegenüber Verbrauchern - gelten ausschließlich die folgenden Einkaufsbedingungen.
2. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt. Ein Schweigen durch uns auf mitgeteilte abweichende Bedingungen des Lieferanten bedeutet keine Anerkennung dieser Bedingungen. Auch ist unser Schweigen auf entgegenstehende Auftragsbestätigungen nicht als Einverständnis anzusehen. Diese Einkaufsbedingungen gelten für Lieferungen und Leistungen aller Art sowie für alle zukünftigen Geschäfte mit einem Lieferanten gem. Ziff. 1.
3. Jede Abweichung einer Auftragsbestätigung von unseren Bestellungen gilt als Ablehnung unseres Auftrages. Erfolgt die Lieferung dennoch, so ist dies als Einverständnis mit unseren Einkaufsbedingungen anzusehen.

II. Vertragsabschluss, Vertragsunterlagen

1. Unsere Bestellungen ist freibleibend, sofern sie nicht binnen 10 Tagen schriftlich mit Preis und Liefertermin durch den Lieferanten bestätigt wird. Sonstige Nebenabsprachen werden nur bei schriftlicher Bestätigung durch uns wirksam.
2. Bestätigte Termine sind Fixtermine.
3. Alle Vertragsunterlagen, Muster, Arbeitsweisen, Rezepturen oder sonstige Unterlagen bzw. Material, welche wir dem Lieferanten überlassen, bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere Einwilligung Dritten nicht zur Kenntnis gebracht werden. Sie dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwandt werden und sind uns nach Vertragsabwicklung unaufgefordert zurückzugeben.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder sonstigen Informationen (also insbesondere auch solche gemäß der vorstehenden Ziffer), die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit uns bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Er hat seine Vorlieferanten/Subunternehmer entsprechend zu verpflichten. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ende der Geschäftsbeziehung fort.
5. Wir können Änderungen des Liefergegenstandes bzw. des Leistungsgegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies dem Lieferanten zumutbar ist. Dabei sind die Auswirkungen auf beide Vertragsschließenden, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder

Minderkosten sowie der Liefer- und Leistungstermine angemessen zu berücksichtigen.

6. Naturkatastrophen, Aufruhr, behördliche Maßnahmen, Streiks, Aussperrungen oder der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb unseres Willens liegen und zu einer Einstellung oder Einschränkung unserer Produktion führen, befreien uns von der Abnahmepflicht ganz oder im Rahmen der Behinderung. Ansprüche des Lieferanten auf die Gegenleistung oder Schadensersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

III. Preise, Zahlungen

1. Die in der Bestellung genannten Preise sind Festpreise. Sofern schriftlich nichts Abweichendes vereinbart ist, schließt der Preis die Lieferung „frei Haus“ nebst sachgemäßer Verpackung ein.
2. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Abzug von 3 % Skonto oder in 30 Tagen netto Kasse.
3. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Insbesondere sind wir bei fehlerhafter Lieferung oder Leistung berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

IV. Versand, Verpackung, Liefertermine, Gefahrübergang

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Liefertermin ist der Tag des Eintreffens der Lieferung an der von uns vorgegebenen Lieferanschrift.
2. Lieferungen sind uns durch eine Versandanzeige anzukündigen, in welcher Art, Menge und Gewicht der Ware anzugeben sind. Versandanzeigen, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben unsere Bestell- bzw. Auftragsnummer zu tragen.
3. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass der Versand fachgerecht, z.B. bei kälte- oder wärmeempfindlichen Gütern entsprechend geschützt erfolgt.
4. Ist für den Lieferanten erkennbar, dass ein Liefertermin nicht eingehalten werden kann, so hat er sich unverzüglich mit uns in Verbindung zu setzen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung anzugeben.
5. Bei verspäteter Lieferung sind uns nach Mahnung alle aus dem Vertrag entstandenen Schäden zu ersetzen. Eine Mahnung ist entbehrlich, wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist. Schadensersatz statt der Leistung können wir nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist verlangen.



Gmelich + Söhne GmbH
Kreuzstr. 65
D-71723 Grossbottwar

Tel: +49(0)7148/9615-0
Fax: +49(0)7148/9615-111
eMail: info@gmelich.de

6. Bei verspäteter Lieferung sind wir unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten. Bei mehr als 14-tägigem Verzug ist uns der Rücktritt vom Vertrag auch ohne weitere Nachfristsetzung möglich.

7. Mit Abladen der Lieferung an der von uns benannten Empfangsstelle geht die Gefahr auf uns über. Sofern eine Abnahme vereinbart oder nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist, geht die Gefahr erst mit unserer Abnahme auf uns über.

V. Eigentumsvorbehalt, Forderungsabtretung

1. Ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten wird nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Eigentumsvorbehalt mit der Zahlung des für die Vorbehaltsware vereinbarten Preises erlischt und wir zur Weiterveräußerung und Weiterleitung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang ermächtigt sind. Ein weitergehender Eigentumsvorbehalt wird von uns nicht akzeptiert.

2. Das von uns im Rahmen eines Vertrages dem Lieferanten zur Verarbeitung ggf. übergebene Material bleibt unser Eigentum. Eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Stoffen erfolgt ausschließlich in unserem Auftrag, so dass wir anteilig Miteigentümer an der neuen Sache werden. Eine Verbindung mit anderen beweglichen Sachen, die als Hauptsachen anzusehen sind, darf nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung erfolgen. Der Lieferant haftet uns für Verlust oder Beschädigung unseres Eigentums.

3. Der Lieferant ist nicht berechtigt, eine gegen uns bestehende Forderung an einen Dritten abzutreten oder durch einen Dritten einziehen zu lassen, es sei denn, wir haben hierzu zuvor unser schriftliches Einverständnis erteilt.

4. Der Lieferant kann gegenüber unseren Ansprüchen nur mit unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen.

VI. Qualität, Mängelrüge, Gewährleistung und Produkthaftung

1. Die Lieferungen haben den gesetzlichen Bestimmungen sowie dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik zu entsprechen. Die vereinbarten Spezifikationen sind einzuhalten.

2. Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Bestimmungen mit folgenden Ergänzungen:

a) Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt 2 Jahre, soweit das Gesetz nicht eine längere Frist vorsieht. In den

Fällen, in denen gesetzlich oder vertraglich eine Abnahme vorgesehen ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

b) Bei Mangelhaftigkeit der Lieferung sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu verlangen. Bei Gefahr im Verzug oder falls der Lieferant mit der von uns verlangten Nacherfüllung in Verzug ist oder diese verweigert oder fehlschlägt, sind wir berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Wann „Gefahr im Verzug“ vorliegt, entscheiden wir nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen.

3. Im Falle der Nachbesserung bzw. der Ersatzlieferung beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche für das entsprechende Teil vom Zeitpunkt der Nacherfüllung neu zu laufen.

4. Wir sind berechtigt, Mängelrügen innerhalb von 2 Wochen nach ihrer Entdeckung, zu erheben, und zwar auch formlos. Dies gilt auch für be- oder verarbeitete Liefergegenstände. Bei offenkundigen Mängeln ist die Rügefrist auf 2 Wochen nach Erhalt der Ware verkürzt.

5. Der Lieferant stellt uns von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler einzustehen hat. Er ist verpflichtet, sich ausreichend gegen alle Risiken aus der Produkthaftung zu versichern und uns diese Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.

VII. Beschaffungsrisiko

Der Lieferant steht für die Beschaffung der für die Lieferungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen auch ohne sein Verschulden uneingeschränkt ein. Er trägt insoweit das volle Beschaffungsrisiko.

VIII. Urheberrecht

Der Lieferant steht dafür ein, dass durch die Lieferung bzw. Leistung gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte Dritter nicht verletzt werden. Sollten Dritte Ansprüche wegen Schutzrechtsverletzungen gegen uns geltend machen, ist der Lieferant verpflichtet, uns hiervon freizustellen.

IX. Sonstiges

1. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere schriftliche Einwilligung den Auftrag oder wesentliche Teile davon durch Dritte ausführen zu lassen.

2. Erfüllungsort ist Großbottwar, soweit sich aus dem Vertrag nicht Abweichendes ergibt.

3. Gerichtsstand ist ebenfalls Großbottwar. Wir können den Lieferanten jedoch auch an einem anderen zuständigen Gericht verklagen.



Gmelich + Söhne GmbH
Kreuzstr. 65
D-71723 Grossbottwar

Tel: +49(0)7148/9615-0
Fax: +49(0)7148/9615-111
eMail: info@gmelich.de

4. Auch bei Verträgen mit Auslandsberührung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

5. Sollte eine oder mehrere der aufgeführten Einkaufsbedingungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Beide Vertragspartner sind dazu verpflichtet, hierdurch entstehende Lücken durch eine Bestimmung auszufüllen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung entspricht.

Stand: 1.1.2006